



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR UND INFRASTRUKTUR

Ministerium für Verkehr und Infrastruktur
Postfach 103452 • 70029 Stuttgart

Regierungspräsidien
Stuttgart
Karlsruhe
Freiburg
Tübingen

Stuttgart 14.10.2013

Name Herr Zembrot

Durchwahl 0711 231-3631

E-Mail Marcel.Zembrot@mvi.bwl.de

Aktenzeichen 23-3944.0/99

(Bitte bei Antwort angeben!)

nachrichtlich

Landkreistag Baden-Württemberg
Städtetag Baden-Württemberg
Gemeindetag Baden-Württemberg
Rechnungshof Baden-Württemberg
Prüfungsamt des Bundes Stuttgart

Ablösungsbeträge-Berechnungsverordnung (ABBV)

Schreiben des UVM vom 09.05.2011 und MVI vom 02.07.2013 (gleiches Aktenzeichen)

Mit dem im Betreff genannten Schreiben vom 2. Juli 2013 hat das MVI den kommunalen Landesverbänden den Entwurf eines Einführungsschreibens zur ABBV übersandt. Bedenken gegen die Einführung wurden nicht geäußert. Die ABBV werden wie folgt eingeführt:

Allgemeines

- (1) Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) hat mit Datum vom 1. Juli 2010 die Verordnung zur Berechnung von Ablösungsbeträgen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz, dem Bundesfernstraßengesetz und dem

Bundeswasserstraßengesetz (Ablösungsbeträge-Berechnungsverordnung – ABBV) erlassen.

- (2) Die ABBV regelt für den Geschäftsbereich der Eisenbahnen, Bundesfernstraßen und Bundeswasserstraßen die Berechnung der zu leistenden Ablösungsbeträge und ersetzt in ihrem Geltungsbereich die Ablösungsrichtlinien 1980. Die Regelungen sind – anders als bei den Ablösungsrichtlinien – für alle Kreuzungsbeteiligten rechtlich verbindlich und durchsetzbar (Gesetzescharakter), sofern an der Kreuzungsmaßnahme mindestens eine Bundesfernstraße, eine Eisenbahnstrecke oder eine Bundeswasserstraße kreuzungsbeteiligt ist.
- (3) Für alle weiteren Kreuzungsmaßnahmen ist die ABBV aufgrund der fehlenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes nicht gültig. Vor diesem Hintergrund hat das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr mit Schreiben vom 9. Mai 2011 bestimmt, dass für die Landesstraßen in der Baulast des Landes weiterhin die Ablösungsrichtlinien 1980 anzuwenden sind. Gleichzeitig wurde in Aussicht gestellt, dass auf Grundlage der §§ 31 Abs. 3 und 33 Absatz 2 StrG auch für den Bereich der Landesstraßen eine Verordnung zur Berechnung von Ablösebeträgen erlassen wird.
- (4) Aus Gründen der Praktikabilität nimmt das MVI von seiner bisherigen Absicht Abstand und wird nun doch keine eigene Rechtsverordnung für den Geschäftsbereich der Landesstraßen in der Baulast des Landes erlassen. Um innerhalb der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg auch bei der Berechnung von Ablösebeträgen einheitliche Regelungen sicherzustellen, wird die ABBV nachfolgend auch für den Geschäftsbereich der Landesstraßen zur sinngemäßen Anwendung eingeführt. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass die ABBV für den Bereich der Landesstraßen lediglich den Charakter einer Verwaltungsvorschrift hat und im Gegensatz zu den Kreuzungsmaßnahmen, an denen mindestens eine Bundesfernstraße, eine Eisenbahnstrecke oder eine Bundeswasserstraße kreuzungsbeteiligt ist, rechtlich nicht durchsetzbar ist.

Anwendung in Baden-Württemberg

- (5) Die ABBV ist von der Straßenbauverwaltung des Landes in ihrer jeweils aktuellsten Fassung anzuwenden. Hierbei gilt es zu beachten, dass die ABBV zunächst

nur für die Kreuzungen gilt, die unter das Eisenbahnkreuzungsgesetz, das Bundesfernstraßengesetz oder das Bundeswasserstraßengesetz fallen, d. h. für alle die Kreuzungen, bei denen mindestens eine Bundesfernstraße, eine Eisenbahnstrecke oder eine Bundeswasserstraße kreuzungsbeteiligt ist.

- (6) Im Geschäftsbereich der Landesstraßen in der Baulast des Landes, d. h. bei Kreuzungsmaßnahmen, bei denen keine Bundesfernstraße, keine Eisenbahnstrecke und keine Bundeswasserstraße, jedoch eine Landestraße in der Baulast des Landes kreuzungsbeteiligt ist, ist die ABBV in ihrer jeweils aktuellsten Fassung sinngemäß entsprechend der nachfolgenden Hinweise anzuwenden:

a) Eingangsformel

Die Eingangsformel ist nicht zu berücksichtigen.

b) § 1 „Anwendungsbereich“

Die Regelungen des § 1 Absatz 1 zum Anwendungsbereich der ABBV sind nicht zu berücksichtigen. Dahingegen ist die Definition der Erhaltungskosten gemäß § 1 Absatz 2 anzuwenden.

c) § 2 „Berechnung“

Die Regelungen des § 2 sind mit Ausnahme Absatz 3 Satz 2 anzuwenden.

d) § 3 „Inkrafttreten“

Die Regelungen des § 3 sind nicht zu berücksichtigen.

e) Anlage zur ABBV

Die Anlage ist anzuwenden.

- (7) Bei Kreuzungsvereinbarungen im Zusammenhang mit Bundesfernstraßen, die vor Inkrafttreten der ABBV und damit vor dem 13. Juli 2010 abgeschlossen wurden, sowie bei Kreuzungsvereinbarungen im Zusammenhang mit Landesstraßen, die vor Veröffentlichung dieses Schreibens und damit vor dem 14. Oktober 2013 abgeschlossen wurden, ist zu beachten, dass die ABBV infolge des im Kreuzungsrecht geltenden Vereinbarungsgrundsatzes nicht anzuwenden sind. Eine Neuberechnung nach den Vorschriften der ABBV erfolgt in diesen Fällen nicht. Es ist das in den jeweiligen Kreuzungsvereinbarungen aufgeführte Regelwerk anzuwenden, soweit die Vereinbarungspartner nicht einvernehmlich eine

Änderung der Vereinbarung herbeiführen.

- (8) Den Stadt- und Landkreisen sowie den Gemeinden wird empfohlen, in ihrem Geschäftsbereich die ABBV ebenfalls sinngemäß anzuwenden. Die Regierungspräsidien werden gebeten, die Stadt- und Landkreise als Untere Verwaltungsbehörden entsprechend zu informieren.

Bezug der Unterlagen

- (9) Die ABBV kann über den Link <http://www.gesetze-im-internet.de/abbv/index.html> im Internet abgerufen werden.

Schlussbestimmungen

- (10) Das Einführungsschreiben zur ABBV des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr vom 9. Mai 2011 (gleiches Aktenzeichen) sowie das Schreiben des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur vom 5. Dezember 2011 zur Anwendbarkeit der ABBV auf bereits vor Inkrafttreten der ABBV abgeschlossene Kreuzungsvereinbarungen (gleiches Aktenzeichen) sowie alle Einführungsschreiben im Zusammenhang mit den Ablöserichtlinien 1980 verlieren mit sofortiger Wirkung ihre Gültigkeit und werden aus der Liste der Regelwerke der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg (LisRe-StB-BW) entfernt.
- (11) Dieses Schreiben wird entsprechend der VwV Re-StB BW vom 1. Juli 2008 in der LisRe-StB-BW im Internet- und Intranetangebot der Abteilung 9 des Regierungspräsidiums Tübingen, Landesstelle für Straßentechnik, und dort im Sachgebiet 05, Brücken- und Ingenieurbau, Bereich 1, Verwaltung eingestellt.

gez. Klaiber